

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Karl vom 10.12.2019

Der Gemeinderat Karl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

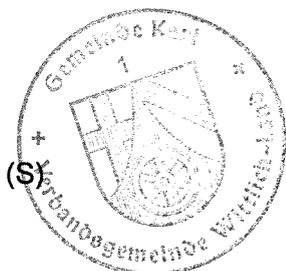
1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgte.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeindehauses außer Kraft.

Karl, den 05.03.2020
Ortsgemeinde Karl


Josef Simon
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Karl vom 10.12.2019 für die Benutzung des Bürgerhauses

1. Miete großer Saal

1.1	Polterabend.....	250,00 €*
1.2	Familienfeier	100,00 €*
1.3	Familienfeier - 2. Tag	65,00 €*
1.4	Beerdigung.....	80,00 €*
1.5	Versammlung für Mitglieder (politische Gruppierungen)	130,00 €* *zuzüglich Pauschale für Heizung (vom 01.10.-31.05.)30,00 €

2. Miete kleiner Saal oben

2.1	Familienfeier	75,00 €*
2.2	Familienfeier - 2. Tag	40,00 €*
2.3	Beerdigung.....	50,00 €*
2.4	Versammlung für Mitglieder (örtl. politische Gruppierungen) ..	70,00 €* *zuzüglich Pauschale für Heizung (vom 01.10.-31.05.)25,00 €

3. Für die Vereine ist die

Nutzung des Bürgerhauses für Vorstandssitzungen, Schulungen, Proben etc.
Gebühren- und Nebenkostenfrei.

4. Für Veranstaltungen und Versammlungen etc. der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft, der Fischereigenossenschaft, des Forstzweckverbandes, der Verbandsgemeinde, der Pfarrgemeinde, der Pfarreiengemeinschaft und der Kirchengemeinde ist die Nutzung gebührenfrei.

5. Soweit Nutzungen nicht nach 1. bis 4. herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Unterstützung kultureller Veranstaltungen, steht das Bürgerhaus nur eingeschränkt zeitgleich mit Dorffesten etc. für andere Nutzer zur Verfügung. Die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Ortsbürgermeister.